

Unverkäufliche Leseprobe



Zeitschrift für Ideengeschichte **Das Schweigen** Heft XIX/2 Sommer 2025

2025. 128 S., mit ca. 20 Abbildungen
ISBN 978-3-406-83110-2

Weitere Informationen finden Sie hier:
<https://www.chbeck.de/38004668>

© Verlag C.H.Beck GmbH Co. KG, München
Diese Leseprobe ist urheberrechtlich geschützt.
Sie können gerne darauf verlinken.

hte

Zeitschrift für Ideengeschichte
Heft XIX/2 Sommer 2025

Das Schweigen

Herausgegeben von
Florian Meinel & Stephan Schlak

Deutsches Literaturarchiv Marbach
Klassik Stiftung Weimar
Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel
Wissenschaftskolleg zu Berlin
Stiftung Preussischer Kulturbesitz Berlin
Kunsthistorisches Institut in Florenz – MPI
Leibniz-Zentrum für Literatur- und Kulturforschung

Begründet von Ulrich Raulff, Helwig Schmidt-Glintzer
und Hellmut Seemann

Herausgeberinnen und Herausgeber:

Sandra Richter

(Deutsches Literaturarchiv Marbach)

Ulrike Lorenz

(Klassik Stiftung Weimar)

Peter Burschel

(Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel)

Barbara Stollberg-Rilinger

(Wissenschaftskolleg zu Berlin)

Hermann Parzinger

(Stiftung Preußischer Kulturbesitz)

Gerhard Wolf

(Kunsthistorisches Institut in Florenz – MPI)

Eva Geulen

(Leibniz-Zentrum für Literatur- und Kulturforschung)

Beirat: Kurt Flasch (Bochum), Anthony Grafton
(Princeton), Wolf Lepenies (Berlin), Glenn W. Most
(Chicago/Pisa), Krzysztof Pomian (Paris),
Jan Philipp Reemtsma (Hamburg), Quentin Skinner
(London), Barbara M. Stafford (Chicago)

Geschäftsführende Redaktion:

Stephan Schlak (v.i.S.d.P.)

Redaktion «Denkbild»: Hannah Baader und Hana Gründler

Redaktion «Konzept & Kritik»: Daniel Schönplflug

Mitglieder der Redaktion: Yvonne Albers, Omri Boehm,
Ulrich von Bülow, Jan Bürger, Eva Cancik-Kirschbaum,
Philipp Felsch, Luca Giuliani, Claude Haas, Jens Hacke,
Helmut Heit, Markus Hilgert, Martin Hollender, Reinhard Laube,
Philipp Lenhard, Marina Martinez Mateo, Florian Meinel,
Kateryna Mishchenko, Moritz Neuffer, Christian Neumeier,
Hedwig Richter, Hole Rößler, Elisa Ronzheimer, Danilo Scholz,
Andreas Urs Sommer, Carlos Spoerhase, Barbara Thériault,
Anita Traninger, Jörg Völlnagel, Julia Voss

Redaktionsadresse:

Zeitschrift für Ideengeschichte

Wissenschaftskolleg zu Berlin

Wallotstraße 19

14193 Berlin

www.z-i-g.de

www.chbeck.de

Die Zeitschrift für Ideengeschichte erscheint viermal jährlich und
ist auch im Abonnement erhältlich.

Bezugspreis:

Einzelheft: € 20,00 [D]; € 20,60 [A];

zzgl. Vertriebsgebühren von € 1,55 (Inland); Porto (Ausland)

als E-Book: € 12,99

Jährlich: € 64,00

inkl. Vertriebsgebühren (Inland); zzgl. € 30,00 (Ausland)

Sonderpreis: € 52,00

inkl. Vertriebsgebühren (Inland); zzgl. € 30,00 (Ausland)

Der Sonderpreis gilt für Mitglieder der mit den Herausgeber-Institutionen
und ihren Museen, Archiven, Bibliotheken und Instituten verbundenen
Vereine gemäß der Liste auf www.z-i-g.de, für Mitglieder des Verbands
der Historiker und Historikerinnen Deutschlands e.V. und des Verbands der
Geschichtslehrer Deutschlands e.V. sowie für Mitglieder des Deutschen
Germanistenverbands (DGV).

Abo-Service:

Telefon (089) 3 81 89- 750 • Fax (089) 3 81 89- 402

E-Mail: Kundenservice@beck.de

Gestaltung:

vsp-komm.de

Layout und Herstellung:

Simone Decker

Druck und Bindung:

Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

ISSN 1863 - 8937 • Postvertriebsnummer 74142

ISBN gedruckte Ausgabe 978-3-406-83110-2

ISBN E-Book-Ausgabe 978-3-406-83114-0

© Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, München 2025

Wilhelmstraße 9, 80801 München, info@beck.de

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten. Der
Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses
Werks zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.
www.chbeck.de



verantwortungsbewusst produziert

www.chbeck.de/nachhaltig

produktsicherheit.beck.de

Besuchen Sie auch unsere Website
www.z-i-g.de !

Abonnenten haben kostenlosen Zugriff auf
die Beiträge aller bisher erschienenen Hefte.
Registrierte Nutzer können alle Beiträge, die
älter sind als zwei Jahre, kostenlos lesen.

ZUM THEMA	Florian Meinel, Stephan Schlak	4
DAS SCHWEIGEN	Daria Bayer: Szenen des Schweigens im Strafprozess	5
	Gordon Kampe: «Alles weg!» Schweigen in der Musik	21
	André Kieserling: Soziologie der Gesprächspause	31
	Racha Kirakosian: Die Methode Bruno	42
	Barbara Stollberg-Rilinger: Segensreiche Uneindeutigkeit ...	46
	Theo Jung: Arkanum a. D.	50
	Philip Manow: Die Schweigespirale	59
	Niklas Maak: Das Schweigen der Echse	63
GESPRÄCH MIT DEM PRÄSIDENTEN DES BND	Bruno Kahl: «Ich möchte nichts Weiteres sagen»	67
ESSAY	Jürgen Paul Schwindt: Die Philologie und das Schweigen oder Vom Grund und Abgrund der Rede	75
DENKBILD	Jörg Trempler (†): Zwei Männer in Betrachtung des Nebels. Ein letztes Gespräch über die Rückenfiguren Caspar David Friedrichs	91
ARCHIV	Carl Schmitt: «Halte endlich deinen Mund und lerne Schweigen». Aus den Tagebüchern 1943/1945	105
KONZEPT & KRITIK	Deborah Feldman, Jürgen Kaube, Jakob Hessing, Friedrich Wilhelm Graf: George Steiners A. H.	115
	Thomas Karlauf: Anmerkungen eines politischen Ghostwriters zu Merkels Memoiren	125
	Die Autorinnen und Autoren	129

*Im nächsten Heft: Karl Mannheim. Mit Beiträgen von Amalia Barboza,
Heinz Bude, Friedrich Wilhelm Graf, Armin Nassehi und weiteren.*

Zum Thema

Die Dunkelheit zeigen, die Leere fühlen, die Stille ertönen, vom Schweigen sprechen – bald paradoxe, bald kitschige Formeln für Geheimnis, Gegenwart, absolute Geste. Heute scheinen alle Lord Chandos-Briefe geschrieben. Die Sprech-, Schreib- und Ausdruckskrisen heißen Prokrastinationen und widersprechen dem Effizienzprinzip der geistigen Produktionsverhältnisse. Selbst schuld, wer sich in ihnen verliert?

Die Moderne hat politische und soziale Formen vom Sprechen her definiert: Anschlussfähigkeit, Diskurs, Semantik, unterbrochen durch seltene Schweigeminuten in Parlamenten oder Fußballstadien. Seit das Politische auf den Namen Kommunikation hört, gibt es neben Herrschern und Beherrschten Redende und Schweigende, aufeinander bezogen und voneinander getrennt durch die Bühnen, Mikrofone und Sprechregeln der Macht. Die Apologie des Schweigens droht deswegen immer Komplizin stummer Gewalt zu sein. Der Rechtsgrundsatz *Qui tacet consentire videtur* hat viele Leichen im Keller. Und warum sollte Schweigen auch Zustimmung sein? Die schweigende Mehrheit, dieser hässliche Schatten der politischen Demokratie, ist angeblich immer vor allem eines: nicht einverstanden. Zeugnis ablegen ist dagegen: reden über die Räume und die Mauern des Schweigens.

Schweigen ist etwas anderes als Stille. Das Deutsche kann diese beiden Bedeutungen der Wörter *silentium*, *silence* unterscheiden. Das Schweigen, der Abbruch jeder öffentlichen Rechtfertigung, offenbart das Schreckliche der Politik. Es gehört zur Innenausstattung der Diktatur, die ohne Agenda, ohne Programm, ohne Sinn ist – leere, radikale Unverantwortlichkeit. Das Ende und der Zusammenbruch der Diktatur ist hörbar in den unendlich vielen Stimmen, die auf einmal wieder sprechen, sich lautstark vernehmbar machen. Damaskus oder Aleppo, Winter 2024/25. Zugleich sind die Gesten des Schweigens global anerkannte Formen von Weigerung, Widerstand und Protest, unmittelbar in ihrer Intimität: der zugeklebte Mund als Aufbegehren gegen das *silencing*. Die Migranten im Dschungel von Calais, die sich im Widerstand ge-

gen Polizeigewalt mit Nadel und Faden die Lippen zunähten. Das weiße Blatt Papier der demonstrierenden Frauen und Männer in Hongkong, die das Nationale Sicherheitsgesetz nicht hinnehmen wollten. Oppositionelle sind auch die schweigenden Rückenfiguren auf den Ölgemälden Caspar David Friedrichs, von denen Jörg Trempler in seinem letzten Gespräch erzählt.

Eine andere Paradoxie des Schweigens: Die unterschiedene Asozialität, aus der das Schweigen lebt, bildet als Organisationspraxis einen rituellen Kodex mit hoher sozialer Bindekraft – staatliche Bürokratien, Geheimdienste, Verschwörung, Verbrechen, Mafia: *omertà*. Noch seine kleinste Form, die Gesprächspause, enthält in sich neben der Erwartung der Kommunikation den Aufbau der sozialen Situation, in der sie sich ereignet. Vielleicht ist das Schweigen ein Chamäleon, das seine Farbe mit dem Sound der Macht wechselt, weltanschaulich indifferent. Seit Spinoza ist es eine ausgemacht liberale Sache, Aussageverweigerung ein Menschenrecht. Auch zur politischen Freiheit gehört, sich nicht bekennen zu müssen. Die Geheimgesellschaften der Aufklärung waren revolutionäre Inkubatoren der Kritik und zugleich Machtformen im Schutz der indirekten Rede. Der moderne Strafprozess und seine Idee der individuellen Verantwortlichkeit konnten entstehen, weil die Angeklagten nicht mehr gefoltert werden und weil sie schweigen dürfen. Schweigen ist Rechtsstaat, Sicherheit und Freiheit: Ein *safe space* gegen die Furien der Gesinnung, des Verdachts und die Spirale der politischen Schnüffelei.

Aber erst die Welt im Modus der Dauerkommunikation enthüllt auch den *deep state* des Schweigens, den Rückzug in die politische Mehrdeutigkeit, die Unentschiedenheit und Flucht in die Neutralität. Und überhaupt muss ja erst einmal Schweigen herrschen, bevor jemand wirklich zuhören – oder die Sommerkollektion der ZIG lesen kann. *Enjoy the silence.*

Florian Meinel
Stephan Schlak

Das Schweigen

DARIA BAYER

Szenen des Schweigens im Strafprozess

Akt I. Schuld und Sühne

STRAFPROZESSORDNUNG § 136. VERNEHMUNG

Bei Beginn der Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. [...]

Das Recht zu schweigen ist das Grundrecht des heutigen, liberalen Strafprozesses. Es ist sein historischer und systematischer Anfang, sein Ausgangsprinzip. Und es markiert sein mögliches Ende: Wenn die Angeklagten nicht mehr schweigen dürften, sondern sich zu ihrer Schuld bekennen müssten – wie früher, im Inquisitionsprozess –, dann gäbe es kein rechtsstaatliches Strafrecht mehr. Das Herzstück des modernen Kriminalprozesses, seine Vorstellung von Tat, Angeklagten, Beweis, Schuld und Urteil ist die Freiheit, sich «zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen», wie die Prozessordnung es formuliert. Dieses Recht macht die Angeklagten von Objekten zu Subjekten des Strafverfahrens. Es sichert ihre Menschenwürde. Denn: Wer schweigen darf, darf zum Geständnis nicht gezwungen werden. Das Strafrecht will und soll an der Oberfläche bleiben, es will tasten und kratzen am äußeren Körper, am schweigenden Körper. Selbst mit allen staatlichen Zwangs- und Kontrolltechniken können wir die Angeklagten im liberalen Strafprozess nicht dazu

zwingen, an die Richtigkeit ihrer Verurteilung, an ihre Schuld, auch zu «glauben» und ihre Taten zu «sühnen».

Szene 1. Die unerschütterliche Gültigkeit des Gesetzes

Das Schweigerecht ist der Gegenentwurf zum Inquisitionsprozess, bekannt als Ketzer-, Hexenprozess oder Schauprozess. Diese Prozesse waren auf die öffentlichkeitswirksame Verurteilung, die Brandmarkung der Angeklagten gerichtet. Auch wenn deren Schuld von vornherein feststand, mussten bzw. müssen – denn der Inquisitionsprozess lebt in autoritären Staatsformen fort – die Angeklagten gestehen. Sie müssen gestehen, damit sie offiziell gehängt werden können – im Namen des Rechts.

Weil im Inquisitionsprozess sakrales Recht oder das Recht der ideologischen Herrschaft gesprochen wird, darf diesem nicht widersprochen werden, ja dieses darf noch nicht einmal in der Schwebe oder Uneindeutigkeit gehalten werden durch die innere Freiheit, die das Schweigen der Angeklagten zu den Vorwürfen symbolisch markiert. Das absolute Recht zeichnet sich durch unbedingten Gehorsam aus. Die Geltung des absoluten Rechts, das keinen Bruch zulässt, kann allein durch das öffentliche Beichten der Sünden wiederhergestellt werden. Eben deswegen wird das Geständnis in der moralischen Ökonomie des Inquisitionsprozesses zur Not auch durch Folter erwirkt.

Warum dürfen Angeklagte dann heute schweigen? Muss das rechtsstaatliche Recht heute nicht ebenso seine Geltung behaupten? Welche Bedeutung hat ein Geständnis im modernen Strafprozess noch, wenn Angeklagte schweigen dürfen? Rechtlich gesehen ist das Geständnis heute ein mögliches Beweismittel unter anderen (Sachverständige, Urkunden, Zeugenaussagen, Augenschein). Das Gericht entscheidet nach Würdigung aller zur Verfügung stehenden Beweismittel über die Schuld oder Unschuld der Angeklagten im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 261 StPO), das heißt nach seinem aus der Gesamtheit der Verhandlung gewonnenen Eindruck. Ein Geständnis kann hier nach vom Gericht auch als unglaublich bewertet werden. Symbolisch gesehen besitzt das Geständnis aber, jenseits der formalen Beweiswürdigung, auch heute noch eine Sonderstellung, weil es ein grundlegendes Problem löst: Wir verlangen, auch

- 1 Arthur Miller: Hexenjagd
(Orig.: The Crucible, 1953),
übers. von Hannelene
Limpach/Dietrich Hilsdorf,
Frankfurt/M. 1986, S. 102.

wenn wir rechtlich gesehen ein Recht zu schweigen einräumen, trotzdem weiterhin eine Erklärung, wie das geschehen konnte, was nicht geschehen darf. Es kann doch nicht sein, dass Menschen böse Dinge tun und es dafür keine Erklärung gibt, keinen Grund. Das glauben wir nicht. Weil es doch einen Gott gibt, oder die Revolution, oder Gerechtigkeit, oder den Rechtsstaat. Und wenn Gott, oder die Revolution, oder die Gerechtigkeit, oder der Rechtsstaat, allmächtig sind, können sie *grundlose* Gewalt nicht zulassen. Deswegen fordern wir eine Antwort ein, wollen wir das «Warum» hören.

Am besten also, Sie – Entschuldigung, wir meinen nicht Sie, sondern die Angeklagten, also – sie (diese) geben die Tat zu, sehen ihren Fehler ein, zeigen Reue. Dann beweisen sie nämlich, dass sie nur in einem kurzen Moment der (niederen, menschlichen) Irrung vom richtigen Weg abgekommen sind. Aber zum Glück können sie, indem sie dies selbst erkennen, zurückfinden zum Licht, zur Gesellschaft, zur Moral, zum Recht, wie Dostojewskis Raskolnikow am Ende von *Verbrechen und Strafe*.

Durch das Geständnis ist der Normbruch negiert, Negation der Negation, kann die Welt wieder bedenkenlos in das Gute (die Gläubigen und Rechtstreuen) und das Böse (die Hexen, die Volksverräter) unterteilt werden.

SALEM. HERBST 1692. 4. Akt.

Es spricht der Stellvertreter des Gouverneurs, Danforth.

DANFORTH Jetzt hören Sie mal zu, und geben Sie sich nicht länger falschen Hoffnungen hin. Ich nehme kein einziges Gesuch um Begnadigung oder Aufschub an. Wer nicht gesteht, wird gehängt. Zwölf sind schon gerichtet. Die Namen dieser sieben hier sind bekanntgegeben, und die Stadt erwartet, sie heute bei Sonnenaufgang sterben zu sehen. Ein Aufschub jetzt würde Unsicherheit von meiner Seite bedeuten. Frist oder Begnadigung müsste die Schuld derer in Zweifel ziehen, die bereits gestorben sind. Da ich Gottes Recht spreche, lasse ich seine Stimme nicht durch Gewinsel zum Schweigen bringen.¹

Das Handicap aller – autoritären wie rechtsstaatlichen – Anklagebehörden illustriert Andrej Wyschinskijs Insistieren im fiktiven Prozess gegen seinen Antagonisten Jewgenij Paschukanis.

KIEW. SEPTEMBER 1937.

Szene 15: Prozess

ANDREJ Nun denn, Sie Verräter. Gestehen Sie?
JEWGENIJ Ich bin kein Verräter!
ANDREJ Wie? Sie kein Verräter? Überlegen Sie sich
das doch bitte noch einmal.

Pause.

JEWGENIJ Also können Sie es nicht beweisen.
ANDREJ Nein, Sie müssen es schon selbst zugeben.
Wir können ja nicht in Ihren Kopf gucken.

WÄRTER Genau!

JEWGENIJ Genau.

ANDREJ Gestehen Sie.

Pause.

JEWGENIJ Ich habe niemanden umgebracht!
ANDREJ Sie sind in Ihren Papierbergen versunken und
haben die Menschen verhungern lassen. Ist
das kein Mord? Sie haben den Menschen das
Einzige, was sie hatten – ihren Glauben –,
gegen ihren Willen genommen.
Ist das kein Diebstahl?
Sie haben versucht, das System zu stürzen,
das wir gemeinsam in 20 Jahren harter Arbeit
aufgebaut haben. Ist das kein Verrat am Volk?

Pause.

JEWGENIJ Ich ... ich ... bin mir nicht sicher ...²

2 Daria Bayer: Tragödie des Rechts, Berlin 2021, S. 56–58.

3 Jörg Baberowski: Verbrannte Erde. Stalins Herrschaft der Gewalt, München 2012, S. 249 ff., 257.

Der sowjetische Chefankläger, den Stalin «Mein Freisler» rief, stellt es daher im Stück auch ganz richtig fest: Wir können nicht in Ihren, also ihren (der Angeklagten) Kopf gucken. Selbst wenn sie gestehen – vielleicht sogar nach vorheriger Folter und monatelanger Gefangenschaft, wie im Stalinistischen Schauprozess³ –, wissen wir nicht, ob die Angeklagten tatsächlich Reue empfinden, sofern sie denn überhaupt schuldig sind und sofern das ihnen vorgeworfene Verbrechen überhaupt eines ist. Im

- 4 Arkady Vaksberg: Stalin's Prosecutor: The life of Andrei Vyshinsky (übers. aus dem Russischen von Jan Butler), New York 1991, S. 133.
- 5 Momme Buchholz: Der nemo tenetur-Grundsatz. Eine rechtsethische Untersuchung, Wiesbaden 2018, S. 28.

Fall Paschukanis wurde dieses Problem dahingehend «gelöst», dass Paschukanis unmittelbar (= eine halbe Stunde) nach seiner von einem Militärgericht ausgesprochenen Verurteilung erschossen wurde.⁴ So blieben nur 30 Minuten, das Urteil innerlich abzulehnen.

Szene 2. Der Widerspruch des Schweigens

Um vor solchen Methoden zu schützen, dürfen die Angeklagten also im Rechtsstaat schweigen, das heißt, sie müssen sich nicht selbst belasten. Der Grundsatz *Nemo tenetur se ipsum accusare* (Niemand ist dazu verpflichtet, sich selbst anzuklagen) ist älter als unsere heutige Strafprozessordnung, vielleicht sogar talmudischen Ursprungs.⁵

Dieser Grundsatz lässt sich nicht als Gegensatz, sondern als Voraussetzung der materiellen Wahrheitsfindung begreifen. Denn die Angeklagten selbst sind – wie im Fall Jewgenij Paschukanis – keine zuverlässigen Beweismittel. Sie können falsche Geständnisse ablegen, um Folter oder Verfolgungen zu entgehen oder um nahestehende Personen zu schützen. Manch einer beginnt unter dem Druck konstanter Verhöre, an seiner Unschuld zu zweifeln. Das falsche Geständnis widerspricht zwar theoretisch der göttlichen Ordnung sowie der materiellen Wahrheit, aber solange dies niemand weiß, ist das ja nicht weiter schlimm (wir bitten alle Mitwissenden um Schweigen).

Aber was, wenn die Angeklagten selbst den falschen Schein durchbrechen? Was, wenn sie im Nachhinein wie John Proctor ihr falsches Geständnis nach Ablegung wieder zerreißen? Oder andersherum: Was, wenn eine Person erst mangels Geständnisses unter dem Schutzmantel des Schweigens freigesprochen wird und sich danach öffentlich der Begehung just jener Tat rühmt?

Dann ziehen die Angeklagten den gesamten rechtsstaatlichen Strafprozess ins Lächerliche. Angeklagte, die sich zum Urteil in Widerspruch setzen, brechen das soeben erst wiederhergestellte Recht erneut – und damit doppelt.

Und dann?

Dann nehmen wir den Prozess wieder auf (sagt das Gesetz).

STRAFPROZESSORDNUNG § 362.

WIEDERAUFNAHME ZUUNGUNSTEN DES VERURTEILTEN

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten ist zulässig, [...]

4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der Straftat abgelegt wird; [...]

Ein rechtskräftig beendeter Strafprozess kann also wieder aufgenommen werden, wenn die Angeklagten nach ihrem Freispruch ein «glaubwürdiges Geständnis» ablegen, wenn sie ihr Schweigen brechen. Dieses Geständnis darf nicht nur reine Prahlerei sein, nein, wir müssen es «glauben». Allerdings: Glauben bedeutet nicht wissen.

Jedenfalls können wir es nicht dulden, dass die Angeklagten unser Recht an der Nase herumführen, es spielen wie ein Glaskugelspiel, wie Ted Crawford und Willy Beachum in *Das perfekte Verbrechen*. Wir müssen den Prozess gegen die Freigesprochenen, die sich in einen performativen Widerspruch zu ihrem Schweigen begeben haben, also erneut beginnen. Wir haben keine Wahl.

Aber wie lange, wie oft? Bis ins Unendliche, bis wir mittels neuester DNA-Überführungstechniken die letztendliche Wahrheit finden? Verurteilung *post mortem*?

Szene 3. Ein Vermittlungsangebot

Wenn Sie nun also glauben, liebe Lesenden, das Problem der Diskrepanz zwischen Schuld und Sühne sei durch §§ 136 Abs. 1 S. 2 Hs. 1, 136a Abs. 1 S. 1 StPO n.F. durch einfache Regieanweisung behoben, dann irren Sie sich. Denn der Wortlaut des Gesetzes kann nicht die Tatsache verschweigen, dass wir bei allem Recht zu schweigen und Verbot von Folter auch heute noch Verurteilungen sehen wollen. Zum Kern des politischen Populismus gehört die unablässige öffentliche Forderung nach härteren Strafen.

Mit anderen Worten: Auch ohne Geständnis und Todesstrafe wollen wir heute noch Blut sehen, zumindest in sublimierter, symbolisch gehegter Form, im Namen des Rechtsstaats, der Gerechtigkeit oder Immanuel Kants. Der Rechtsstaat will sein Recht behaupten, Härte zeigen.⁶ Er muss daher exponierte Normverstöße öffentlich sanktionieren, um die Normen des Kol-

6 Maximilian Pichl: Law statt Order. Der Kampf um den Rechtsstaat, Berlin 2024, S. 65 ff. (3. Kapitel: Umdeutung. Wie mit dem Rechtsstaat «Law and Order» umgesetzt wird).

- 7 Angelehnt an Annette Ramelsberger u. a.: Der NSU-Prozess. Das Protokoll. 5 Bände, München 2018, Band 1: Beweisaufnahme – Tage 1–162, Tag 128: 16. Juli 2014, S. 411; Band 2: Beweisaufnahme – Tage 163–284, Tag 249: 9. Dezember 2015, S. 800 ff.; Band 4: Plädoyers und Urteil – Tage 375–438, Tag 438: 11. Juli 2018, S. 1820 ff.; Band 5: Materialien, S. 29–36, S. 42.

lektivs zu stabilisieren. Nur: Die öffentlichkeitswirksame Sanktionierung scheint schwieriger geworden zu sein, oder zumindest weniger spektakulär, seit die Angeklagten schweigen dürfen. Das Gericht muss nun ganz technisch und sachlich den (schweigenden) Angeklagten ihre Schuld umstülpen, aufgrund von Fakten rekonstruieren, objektiv zuschreiben.

Dabei, auch wenn natürlich niemand gestehen *muss*, wäre es trotzdem förderlich, und würde die Arbeit der Ermittlungsbehörden erleichtern, wenn die zu Recht Angeklagten ausnahmslos gestünden. Deshalb kann nach § 46 Abs. 2 StGB milder bestraft werden, wer trotz seines Rechts zum Schweigen glaubhaft gesteht.

In das Schweigen hinein souffliert daher die effiziente Anklagebehörde: Glauben Sie mir, ich versichere Ihnen, Sie müssen wirklich nicht gestehen. Ich bitte Ihnen hier nur etwas an, einen fairen Deal, eine kleine Freiheitserweiterung: Sie geben zu, und ich gebe ab, Sie die Tat, ich von der Strafe, weniger bürokratische Arbeit für mich bedeutet weniger Strafe für Sie. *Win. Win.*

Szene 4. Schweigerecht – Schweigeobliegenheit

Diesen Deal, liebe Lesenden, sollten Sie besser ausschlagen:

Lassen Sie sich einen guten Rat geben, nicht von mir, sondern von der Gesamtheit aller namhaften Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger: Schweigen Sie! Denn in der Praxis wird das Schweigerecht für die Angeklagten eigentlich zu einer Schweigepflicht oder zumindest zu einer Schweigeobliegenheit.

Lassen Sie mich dies kurz an einem Beispiel demonstrieren.

STAATSSCHUTZSENAT DES OBERLANDESGERICHT
MÜNCHEN. 2013–2018.⁷

Gericht: Nachdem nun die Anwesenheit aller
Prozessbeteiligten festgestellt ist. Frau Z,
Möchten Sie sich zu den Vorwürfen äußern?

Z: Ja, ich distanzieren mich ...

Z's drei Pflichtverteidiger AAA, schauen nervös. Z's vierter Pflichtverteidiger G
räuspert sich.

G: Ich verlese im Namen meiner Mandantin
folgenden, zuvor mit dieser abgestimmten,
dreißigseitigen Schriftsatz.

Z, neben G, schweigt. AAA auch.

Gericht: Frau Z, Möchten Sie dem noch etwas hinzufügen?

AAA geben ihr einen Seitenblick.

Z: Ich distanziere mich. Von diesen Verteidigern zeigt auf AAA. Es ist nämlich so: ...

Das Gericht schüttelt den Kopf und verhängt eine lebenslange Haftstrafe gegen Z.

Oft ist es nämlich so. Die Angeklagten wollen sprechen, wollen etwas sagen, sich erklären. Doch sie dürfen nicht – oder, sagen wir besser, sie sollten nach anwaltlichem Rat meistens nicht. Denn das Schweigen kann, sowohl für sie als auch die Verletzten, die bessere Variante sein.

Die Strafverteidigung verzweifelt oft an ihrer eigenen Mandantschaft. Diese zersprengt jede fein ausgeklügelte Prozesstaktik, wenn sie beginnt, vom Skript abzuweichen. Sie versteht nicht, dass sie sich durch ihre Erklärungen und Rechtfertigungen nur weiter belastet und durch unaufrichtige Entschuldigungen das Leid für die Verletzten und ihre Angehörigen vielleicht noch verschlimmert. Dabei ist es ein altbekanntes Sprichwort: Reden ist Silber. Schweigen ist Gold. Wer nichts sagt, kann auch nichts Falsches sagen. Wer schweigt, bietet keine Angriffs-, nur eine Interpretationsfläche.

Die weiße Wand des Schweigens der Angeklagten ermöglicht es Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung, in Ruhe über das Schicksal der Angeklagten zu verhandeln, ohne dass diese stören. Das Schweigerecht, das zu einer Schweigeobliegenheit wird, entzieht den Angeklagten den Konflikt. Dies ist die ultimative *ratio* (und wohl auch: die *ultima ratio*) in der formalen Matrix des rationalen Strafrechts. Strafen ohne Mitwirkung der Angeklagten.

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: www.chbeck.de